

**Tarifbestimmungen des ÖPNV
im Landkreis Hildburghausen ab dem 28.08.2022
für das Konzessionsgebiet der WerraBus GmbH**

Inhaltsverzeichnis

I. TARIFBESTIMMUNGEN	3
1. Kilometertarif	3
2. Mindestfahrpreis	3
3. aufrunden von Fahrpreisen	3
4. Kinder unter 6 Jahren	3
5. Kinder und Auszubildende ab 6 Jahren	3
6. Einzelfahrten	3
6.1 Mehrfahrtenkarte	3
6.2 Tagesnetzkarte	3
7. 7-Tage-Karte (Wochenkarte für Erwachsene)	4
7.1 Wochenkarte Auszubildende/Schüler	4
8. 31-Tage-Karte (Monatskarte für Erwachsene)	5
8.1 Monatskarte Auszubildende/Schüler	5
9. Mehrfahrtenkarten / 7-Tages-/Wochenkarten und 31-Tages- /Monatskarten	5
10. Jahreskarten	6
10.1 Ermäßigung Auszubildende-/Schülerjahreskarten	6
11. Gruppenfahrten	6
12. Beförderung von Schwerbehinderten	6
13. Beförderung von Sachen	6
14. Beförderung zusätzlicher Gepäckstücke	6
15. Beförderung von Hunden	7
16. Beförderung von Fahrrädern	7
17. Gebühr bei Fahrpreisbestätigung	7
18. Gültigkeit Fahrausweise	7
19. Azubi-Ticket	7
20. Rennsteig-Ticket	7
21. Schüler-Ferienticket	8
22. vorsätzliche grobe Verschmutzung	8
23. Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)	8
II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	9
III. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	9

I. TARIFBESTIMMUNGEN

1. Kilometertarif

Der Kilometertarif beträgt

- 0,22 EUR für 1-8 Entfernungskilometer,
- 0,21 EUR für 9-18 Entfernungskilometer,
- 0,20 EUR für 19-35 Entfernungskilometer,
- 0,195 EUR für 36-50 Entfernungskilometer.

2. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis für die nicht ermäßigte einfache Fahrt beträgt 1,40 EUR.

3. Aufrunden von Fahrpreisen

Alle errechneten Fahrpreise werden auf 0,10 EUR aufgerundet. Jahreskarten werden auf volle EUR aufgerundet.

4. Kinder unter 6 Jahren

Alle errechneten Fahrpreise werden auf 0,10 EUR aufgerundet. Jahreskarten werden auf volle EUR aufgerundet.

5. Kinder und Auszubildende ab 6 Jahren

Alle errechneten Fahrpreise werden auf 0,10 EUR aufgerundet. Jahreskarten werden auf volle EUR aufgerundet.

6. Einzelfahrten

Einzelfahrkarten werden entwertet ausgegeben. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

6.1 Mehrfahrtenkarte

Bei der Mehrfahrtenkarte werden 5 Fahrten berechnet und eine Fahrkarte für 6 Fahrten ausgegeben.

6.2 Tagesnetzkarte

Die Tagesnetzkarte gilt am Verkaufstag für eine Person für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz. Der Preis beträgt 9,50 EUR.

Die Tagesnetzkarte Gruppe gilt am Verkaufstag für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz entweder für:

- bis zu 5 gemeinsam reisende Personen - an Stelle je einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund (unter den in Abs. I/15 festgelegten Voraussetzungen) mitgenommen werden
- eine Familie (bis zu zwei Erwachsene mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre).

Alle mitreisenden Personen sind mit leserlich mit Vor- und Zunamen auf dem Fahrschein einzutragen. Bei Familien mit mehr als drei Kindern ist ein Nachweis der Familienzugehörigkeit zu erbringen. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder

Hundes anstelle einer Person ist dies im entsprechenden Namensfeld auf dem Fahrschein kenntlich zu machen.

Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Der Preis beträgt 28,50 EUR.

Die Tagesnetzkarte und die Tagesnetzkarte Gruppe werden bereits entwertet ausgegeben.

7. 7-Tage-Karte (Wochenkarte für Erwachsene)

Bei 7-Tage-Karten werden 10 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 30 % gewährt. 7-Tage-Karten sind ab dem ersten Gültigkeitstag, 0:00 Uhr, bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 3:00 Uhr, gültig. Die 7-Tage-Karte ist übertragbar.

7.1 Wochenkarte Auszubildende/Schüler

Bei Wochenkarten für Auszubildende/Schüler *) wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Wochenkarte gewährt. Wochenkarten für Schüler/Azubis gelten jeweils Montag bis Sonntag in der jeweiligen Kalenderwoche, auch an Feiertagen. Bei Verlust werden sie nicht ersetzt.

8. 31-Tage-Karte (Monatskarte für Erwachsene)

Bei 31-Tage-Karten werden 40 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 35 % gewährt. 31-Tage-Karten sind ab dem ersten Gültigkeitstag, 0:00 Uhr, bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats, 3:00 Uhr, gültig. Handelt es sich dabei um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, endet die Gültigkeit am ersten Tag des übernächsten Monats, 3:00 Uhr. Die 31-Tage-Karte ist übertragbar.

8.1 Monatskarte Auszubildende/Schüler

Bei Monatskarten für Auszubildende/Schüler *) wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Monatskarte gewährt. Monatskarten für Schüler/Azubis gelten vom ersten bis zum letzten Kalendertag des jeweiligen Monats, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Verlust werden sie nicht ersetzt.

9. Gleichstellung von Haltestellen bei Mehrfahrtenkarten, 7-Tages-/Wochenkarten und 31-Tages-/Monatskarten

Bei Mehrfahrtenkarten, 7-Tages-/Wochenkarten und 31-Tages-/Monatskarten sind im Stadtgebiet Hildburghausen die Haltestellen Gymnasium und Schlossparkpassage tariflich gleichgestellt. Fahrkarten mit Start oder Ziel an einer der beiden Haltestellen gelten in der Gegenrichtung auch bei Ein- oder Ausstieg an der jeweils anderen Haltestelle.

10. Jahreskarten

Jahreskarten für Jedermann sind personengebunden. Es werden 10 Monatskarten als Berechnungsgrundlage angenommen. Jahreskarten für Jedermann gelten 365 Tage ab dem Tag der Ausstellung.

10.1 Jahreskarte Auszubildende/Schüler

Bei Auszubildenden-/Schülerjahreskarten wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Jahreskarte gewährt. Auszubildenden-/Schülerjahreskarten werden personengebunden ausgestellt und haben nur Gültigkeit mit Schulstempel und gelten schuljahresbezogen bis zum letzten Schultag an allen Tagen, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Verlust werden personengebundene Jahreskarten ersetzt und dafür eine Gebühr von 4,00 EUR erhoben.

11. Gruppenfahrten

Die Gruppenfahrkarte kann für Gruppen von mindestens 10 reisenden Personen ausgestellt werden, der Fahrpreis ist für mind. 10 Personen zu bezahlen. Bei Gruppenfahrten wird eine Ermäßigung von 50 % des Einzelfahrpreises für Erwachsene pro Person gewährt. Zwei Kinder unter 6 Jahre zählen als eine Person. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Gruppenfahrt 3 Arbeitstage vor Durchführung bei der WerraBus GmbH angemeldet wurde. Der Verkauf der Gruppenfahrkarte erfolgt regulär beim Fahrpersonal.

12. Beförderung von Schwerbehinderten

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen unter der Voraussetzung, dass bei jeder Fahrt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitgeführt und vorgezeigt wird. Die genehmigte Begleitperson (Kennzeichen B auf dem Ausweis) kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst nicht die Voraussetzungen zur kostenfreien Beförderung erfüllt. Blindenführhunde und Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.

13. Beförderung von Sachen

Unentgeltlich befördert werden Kinderwagen, Handgepäck und pro Person ein Koffer (max. 80 x 60 x 40 cm), ein Skateboard oder ein Snowboard inkl. Schuhen oder ein Paar Ski inkl. Stöcken und Schuhen oder ein Rodelschlitten.

14. Beförderung zusätzlicher Gepäckstücke

Für die Beförderung von zusätzlichen Gepäckstücke bzw. solchen, die die in Abs. 13 angegebenen Abmessungen überschreiten und zusätzlicher Wintersportausrüstung wird ein pauschales Beförderungsentgelt von 1,00 EUR/Stück erhoben. Das Ski-/Gepäckticket ist streckengebunden und nur in Kombination mit einem Ticket zur Personenbeförderung gültig.

15. Beförderung von Hunden

Bei Mitnahme eines Hundes werden 50 % des Einzelfahrpreises für Erwachsene berechnet. Hunde dürfen nur angeleint und nicht auf Fahrgastsitzen befördert werden. Hunde sind mit einem für sie geeigneten Maulkorb zu versehen.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und für Hunde, die von einer anerkannten Organisation zu einer der oben genannten Funktionen ausgebildet werden.

Kleintiere in einem geeigneten, verschlossenen Behältnis werden wie Gepäck behandelt (siehe Abs. 13 und 14).

16. Beförderung von Fahrrädern

Für die Mitnahmen von Fahrrädern ist ein Beförderungsentgelt von 2,00 EUR pro Fahrrad zu entrichten. Die Fahrradkarte ist streckengebunden und nur in Kombination mit einem Ticket zur Personenbeförderung gültig. Pro Person darf nur ein Fahrrad mitgenommen werden. Eine Fahrradmitnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich, ein Rechtsanspruch auf die Beförderung besteht nicht.

Mitgenommen werden dürfen ausschließlich zweirädrige und einsitzige (mit Ausnahme von fest montierten Kindersitzen) Fahrräder und Pedelects. Lastenräder, Dreiräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 7 der Beförderungsbedingungen der Werrabus GmbH zu beachten.

17. Fahrpreisbestätigungen

Fahrpreisbestätigungen werden gegen eine Gebühr von 3,50 EUR ausgestellt.

18. Zeitliche Gültigkeit der Fahrausweise

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht. Bei einer Tarifänderung gelten Wochen-, Monats- und Jahreskarten bis zum Ablauf der zeitlich festgelegten Gültigkeit auf dem Fahrausweis. Mehrfahrtenkarten werden bis maximal drei Monate nach Tarifanpassung anerkannt. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkartenabschnitte sind nicht möglich.

19. Azubi-Ticket

Das Azubi-Ticket Thüringen im Abonnement wird in allen Bussen der WerraBus GmbH anerkannt. Grundlage bildet der aktuelle Kreistagsbeschluss zum Azubi-Ticket Thüringen des Landkreises Hildburghausen.

20. Rennsteig-Ticket

Im Liniengebiet der WerraBus GmbH wird auf ausgewählten Linien das Rennsteig-Ticket anerkannt. Mit dem Rennsteig-Ticket wird Übernachtungsgästen der Region entlang des Rennsteigs während ihres Aufenthaltes eine kostengünstige Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs ermöglicht. Die Finanzierung erfolgt über den Kurbeitrag der Gemeinden oder über Verträge der Vermieter mit den Verkehrsunternehmen. Für die Nutzung des Rennsteig-Tickets gelten dessen aktuelle Nutzungsbedingungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.rennsteigticket.de.

21. Schüler-Ferienticket

Das Schüler-Ferienticket gilt während der Thüringer Sommerferien in allen Bussen der WerraBus GmbH. Es kann zusätzlich auf allen Linien in Bus, Bahn und Straßenbahn der weiteren beteiligten Verkehrsunternehmen gemäß den Tarifbestimmungen des Schüler-Ferienticket Thüringen genutzt werden.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.sft-thueringen.de.

22. vorsätzliche grobe Verschmutzung

Bei vorsätzlicher grober Verschmutzung des Fahrzeuginnenraumes ist der Fahrer berechtigt, eine Reinigungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu erheben. Diese wird mit einem gesonderten Ticket quittiert.

23. Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)

Für die Buslinie 219 gilt:

Innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld zwischen den Haltestellen Trappstadt (einschließlich) und Bad Königshofen im Grabfeld ZOB/Tuchbleiche (einschließlich) gilt der Wabentarif der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG). Es wird auf die Beförderungsbestimmungen der VRG verwiesen.

Es wird das gesamte Tarifsortiment der VRG mit Ausnahme des Seniorentickets, der Schüler-Ferien-Karte und der Jahreskarte im Abonnement, auch für über Bad Königshofen hinausgehende Verkehre, vertrieben.

Für Fahrten, die in Bad Königshofen, Eyershausen oder Trappstadt beginnen und an einer Haltestelle im Landkreis Hildburghausen enden bzw. umgekehrt, gilt der WerraBus-Tarif (siehe Abschnitte I/1 bis I/22).

Im Abschnitt Trappstadt (einschließlich) – Bad Königshofen im Grabfeld ZOB/Tuchbleiche (einschließlich) der Buslinie 219 werden folgende Netzangebote des Landkreises Rhön-Grabfeld anerkannt:

- Seniorenticket 65+ (gültig für 31 Tage ab Erwerb ohne zeitliche Begrenzung)
- Schülermonatskarten ab 14 Uhr (Netzwirkung im gesamten Landkreis Rhön-Grabfeld)

- Schüler-Ferien-Karte (gültig an Wochenenden, Feiertagen und in den bayerischen Schulferien)
- Bayern-Ticket (gültig montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags ab 0:00 Uhr).

24. Fahrplanheft

Das jährlich zum Hauptfahrplanwechsel erscheinende Fahrplanheft wird in den Bussen von WerraBus gegen eine Schutzgebühr von 1,00 € vertrieben. Die Entrichtung der Gebühr wird mit einem gesonderten Ticket quittiert.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Zeitkarten werden ohne Antrag ausgegeben. Schülerzeitkarten werden gegen entsprechenden Nachweis (Anspruchsberechtigte) personenbezogen ausgegeben. Zeitkarten können auf der abgedruckten Fahrstrecke beliebig häufig genutzt werden. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstätte nachzuweisen. Bei Benutzung der Verkehrsmittel ist die von der Ausbildungseinrichtung unterschriebene und abgestempelte, mit einem Lichtbild sowie mit einem Genehmigungsvermerk von WerraBus versehene Berechtigungskarte zur Nutzung zusätzlich zur Auszubildenden-Zeitkarte mitzuführen. Anspruch auf Ausgabe von Schülerzeitkarten besteht nur in dem auf der Berechtigungskarte angegebenen Ausbildungszeitraum. Hiervon sind schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgenommen. Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. dem Schulträger sind möglich und gelten als Anspruchsberechtigungs nachweis.

III. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen von Bus & Bahn Thüringen e.V. und der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen mbH.

Landratsamt Hildburghausen
Hildburghausen, den 25.07.2022

***) Bezugsberechtigt sind:**

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit Vorlage einer gültigen und vollständig ausgefüllten Berechtigungskarte (siehe Abschnitt II):
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlicher genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die an einem anerkannten Integrations- und Berufssprachkurs an einer der folgenden Einrichtungen im Landkreis Hildburghausen teilnehmen:
 - Kreisvolkshochschule Hildburghausen
 - HBZ – Hildburghäuser Bildungszentrum e.V.
 - BSI Gesellschaft für Weiterbildung mbH.Die Bezeichnung des Kurses muss anstelle der Berufsbezeichnung in der Berechtigungskarte eingetragen sein.
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 37 Abs. 3 der Handwerkerordnung ausgebildet werden;
 - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Abschluss an einer staatlich geregelten Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.